

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung kultureller Aktivitäten (Kulturförderrichtlinie)

Vom 13. Juli 2017

Kulturelle Angebote sind ein wichtiger Bestandteil des städtischen Lebens und werden deshalb von der Stadt Beckum auf vielfältige Weise unterstützt.

Neben den professionellen und von der Stadt Beckum regelmäßig geförderten Einrichtungen – dem Stadtmuseum Beckum, der Stadtbücherei Neubeckum und der Öffentlichen Bücherei Beckum, der Musikschule Beckum-Warendorf e. V. sowie der Kulturinitiative Filou e. V. – leisten auch die zahlreichen kulturellen Gruppen, Initiativen und Vereine, die in der Regel ehrenamtlich organisiert sind, wertvolle Beiträge.

Aus diesem Grunde sollen sie nach dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel unterstützt werden.

1 Allgemeine Ziele und Bestimmungen

Ziel der städtischen Kulturförderung ist die Schaffung einer lebendigen, vielseitigen, abwechslungsreichen und kreativen Stadtkultur. Sie richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, das heißt an Menschen aller sozialen Schichten, aller Altersstufen und aller Kulturkreise, an Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie an Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Kulturförderung sollen vor allem Angebote Berücksichtigung finden, die

- Einwohnerinnen und Einwohner zum eigenen Mitmachen anregen.
- sich um kulturelle Verständigung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen bemühen.
- neue Erlebnisorte der Kultur ausfindig machen, zum Beispiel Plätze, Straßen, Wohnviertel, besondere Gebäude.
- sich an spezielle Altersgruppen richten – Kinder und Jugendliche genauso wie Seniorinnen und Senioren.
- einen Beitrag zur Verständigung der Generationen leisten.
- zur Verbesserung nachbarschaftlicher Beziehungen beitragen.
- die kulturellen Beziehungen verschiedener Stadtteile fördern.
- die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten der Menschen in ihrem kulturellen Zusammenhang) als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur (zum Beispiel künstlerisch, historisch) verdeutlichen.
- sich auf der künstlerischen Ebene mit den Überlebensfragen unserer Zeit auseinandersetzen (Friede, Arbeit, Umwelt, Digitalisierung).
- neu sind in Beckum und gegebenenfalls einen experimentellen Charakter haben.
- (Medien-)Kompetenzen sowie Informations- und Kommunikationstechniken fördern.
- zur Pflege des kulturellen Erbes in Beckum beitragen.

- der Qualifizierung Ehrenamtlicher dienen.

Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderungs Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in Beckum ansässig und vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Rates der Stadt Beckum als förderungswürdig anerkannt ist. Bei Verbundprojekten genügt die Förderungsfähigkeit einer Antragstellerin/eines Antragstellers.

Die Veranstaltung, das Projekt oder die Maßnahme wird öffentlich im Stadtgebiet Beckum durchgeführt und ist nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse.

Die Veranstaltung wird in geeigneter Weise öffentlich beworben, zum Beispiel über Presseartikel, Plakate, Handzettel oder über das Internet.

Der Veranstaltungsort sollte barrierearm sein. Ist dies nicht der Fall, so sollten Lösungen gefunden werden, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht.

Soweit es sinnvoll und möglich ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Veranstaltungsort zu gelangen, ist hierauf hinzuweisen.

3 Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare werden im Internet unter www.beckum.de/kulturfoerderung bereitgestellt.

Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung der Veranstaltung, des Projekts oder der Maßnahme,
- b) Veranstaltungstag und -uhrzeit,
- c) Veranstaltungsort mit Angaben zur Barrierefreiheit und zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- d) Name und Anschrift der Veranstalterin/des Veranstalters,
- e) Kontaktdaten der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners,
- f) gegebenenfalls Internetadresse,
- g) Zahl der aktiven Mitglieder,
- h) gegebenenfalls Mitveranstalterin/Mitveranstalter,
- i) Informationen über die geplante Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Finanzierungsplan,
- k) Bankverbindung.

Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sind in der Regel bis zum 1. März des Jahres zu stellen.

Diese Kulturförderrichtlinie muss im Rahmen der Antragstellung anerkannt werden.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur nachrangig möglich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass vorhandene Förderungsmöglichkeiten Dritter und sonstige Einnahmequellen ausgeschöpft werden.

Sofern die Summe der beantragten Gelder die Haushaltsmittel übersteigt, werden die Anträge in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt Beckum berücksichtigt.

Sofern konkrete Einzelheiten und Veranstaltungen zum Antragszeitpunkt noch nicht genannt werden können, ist eine Pauschalmeldung über geplante Vorhaben möglich.

4 Verwendungsnachweis

Spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu erbringen. Formulare werden im Internet unter www.beckum.de/kulturfoerderung bereitgestellt.

Da die Kulturförderung nachrangig ist, sind nicht benötigte Zuschüsse zu erstatten.

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Stadt eine Rückforderung vor.

5 Weitere Fördermöglichkeiten

Über die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie hinaus berät die Stadt gegebenenfalls über weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leistet organisatorische Unterstützung. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden auf die Kulturförderung angerechnet. Ansprechpartner ist der städtische Fachdienst Presse und Kultur.

6 Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinie tritt am 14. Juli 2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Kulturförderrichtlinien vom 7. September 1995 aufgehoben.